

▶ RVG Online-Seminar

Mietsachen: So steigern Sie Ihre Gebühren

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 11.11.15 von 14 bis 16 Uhr, wie Sie in Mietsachen gewinnbringend abrechnen. Er erklärt genau, wie Sie den Gegenstandswert richtig bestimmen und löst mit Ihnen typische Abrechnungsprobleme, etwa beim Mehrwertvergleich. |

Norbert Schneider erläutert Ihnen, worauf Sie schon achten sollten, wenn Sie das Mandat annehmen. Er geht auf Neuigkeiten bei der Termins- und Beratungsgebühr ein, löst Probleme bei der Prozesskostenhilfe und behandelt Besonderheiten im selbstständigen Beweisverfahren. Nutzen Sie die Vorteile des Online-Seminars (seminare.iww.de/recht/rvg-professionell): Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühr gilt pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie mehrfach.

▶ Zuständigkeit

Arbeitslosengeld II: Wenn die Nachzahlung auf das P-Konto eingeht

| Wird rückwirkend Arbeitslosengeld II für mehrere Monate bewilligt und auf ein P-Konto nach § 850k ZPO gemäß § 42 SGB II überwiesen, kann der Schuldner Pfändungsschutz beim Vollstreckungsgericht am AG suchen. Der Sozialrechtsweg ist hierfür nicht gegeben. Das hat das Bay. LSG entschieden (9.1.15, L 7 AS 846/14 B ER). |

Des Weiteren hat das LSG klargestellt: Der Schuldner kann in solchen Fällen nicht beanspruchen, Arbeitslosengeld II nochmals in bar ausgezahlt zu erhalten, weil Gläubiger dieses vom P-Konto wegpfändet haben.

Die Entscheidung steht im Zusammenhang mit dem immer wieder auftretenden Fall, dass Sozialleistungen für mehrere Monate einem P-Konto gutgeschrieben werden. Das LG Koblenz (VE 15, 45) und das LG Berlin (VE 14, 168) sind der Ansicht: § 850k Abs. 4 ZPO erfasst nicht die Fälle, in denen Nachzahlungen auf einem P-Konto für mehrere Monate auf die Monate verteilt werden, für die sie gedacht sind. Grund: § 850k Abs. 4 ZPO stellt darauf ab, dass der geschützte Betrag tatsächlich für den Lebensunterhalt eines Schuldners benötigt wird. Geld, das erst lange nach den eigentlich betreffenden Monaten auf dem P-Konto des Schuldners eingeht, genießt diesen Schutz nicht.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Nachzahlungen unterliegen keinem Schutz nach § 850k Abs. 4 ZPO, VE 15, 45



SEMINAR
RVG-Seminar

Kosten sparen!



ARCHIV
Ausgabe 10 | 2014
Seite 168



ARCHIV
Ausgabe 3 | 2015
Seite 45